

Sozialismus.de

Heft 1-2026 | EUR 9,00 | C 12232

Monatlich Hintergründe, Analysen und Kommentare | täglich im Netz



Torsten Müller/Thorsten Schulten: EU-Mindestlöhne
Ulrike Eifler: Industrie- und Friedenspolitik der IG Metall

Beiträge u.a. von
Mario Keßler, Nihat Öztürk,
Florian Weis, Klaus Lang,
Bernhard Sander, Friedrich
Steinfeld, Joachim Bischoff,
Bernhard Müller



Forum
Gewerkschaften

2026

 Alphabet

 amazon

 TESLA

 Apple

 Microsoft

 NVIDIA

NETFLIX



Diesen Artikel stellen wir ohne Berechnung zum Kennenlernen und für die Bildungsarbeit zur Verfügung. Das Publikationsprojekt, zu dem die Website www.Sozialismus.de mit aktuellen Analysen gehört, braucht dringend Unterstützung, also neue Abonnent*innen und **Spenden**. Beides ist auf der Website möglich. Vielen Dank im voraus!

Aktuelle Analysen ohne Paywall

veröffentlicht die Redaktion
zwischen den monatlichen
Printausgaben im Netz auf
www.Sozialismus.de

Metallarbeitsgeber treiben den Widersinn auf die Spitze

Der größte Arbeitgeberverband
Deutschlands in der Privatwirtschaft,
Gesamtmittel, hat zum ersten Mal
einen neuen Präsidenten aus einem
nicht tarifgebundenen Unternehmen
gewählt – eigentlich widersinnig,
denn Tarifabschlüsse gehören zum
Kerngeschäft des Verbands. [...]

Trumpiaden

Einschätzungen der Stabschefin im
Weißen Haus, Susie Wiles, über die
Crew aus dem innersten Machtzir-
kel – veröffentlicht im US-Magazin
»Vanity Fair« – sorgen nicht nur in
Washington aktuell für Rätselraten.
[...]

»Klimapolitik für alle!«

Die Grünen haben auf ihrem Partei-
tag (Bundesdelegiertenkonferenz –
BDK) nach der Bundestagswahl über
ihre Neuaufstellung beraten. Bei der
Wahl im Februar haben sie nach
drei Jahren Ampel 3,1 Prozentpunk-
te verloren. Sie landeten bei 11,6%,
sind aber in Umfragen seither nicht
noch weiter abgesackt. Machtkämpfe
sind nach dem Rückzug von Annale-
na Baerbock und Robert Habeck aus-
geblieben.[...]

Dafür brauchen wir Unterstützung!

Wie Abonnent:innen und
Leser:innen das konkret machen
könnten, steht ebenfalls unter
www.Sozialismus.de

Reichtum und Armut gehen weiter auseinander

Redaktion Sozialismus.de: Stoppt die Superreichen! Neuere Untersuchungen
weisen eine wachsende Kluft zwischen Reichtum und Armut nach 2

Joachim Bischoff:

Die Glorreichen Sieben und die KI-Blase 7

Aus der Berliner Republik

Bernhard Müller: Mieten als Treiber von Ungleichheit

Wohnen als Armutsfaktor 13

Klaus Lang: Kippt die Union?

Neoliberalismus, Sozialstaat und der Rechtspopulismus 18

Europa im Niedergang, USA im Hoch und China im Vormarsch?

Bernhard Sander: Die soziale Lage und der Bruch

der Volksfront in Frankreich 24

Claus-Jürgen Göpfert: Die Mörder trugen schwarze Stiefel. Bosnien-Herzegowina,
30 Jahre nach dem Dayton/Paris-Friedensabkommens 30

Joachim Bischoff/Friedrich Steinfeld: Die nationale Sicherheitsstrategie

der Vereinigten Staaten von Amerika 35

Wolfgang Müller: Chinas Binnenkonsum hat oberste Priorität

Die Umsetzung im neuen Fünfjahresplan ist aber noch unklar 40

Forum Gewerkschaften

Torsten Müller/Thorsten Schulten: Ein guter Tag für das Soziale Europa!

Das EuGH-Urteil zur Europäischen Mindestlohnrichtlinie 44

Ulrike Eifler: Industriepolitik – Die Bedürfnisse der Kolleg*innen

in den Mittelpunkt stellen 48

Stephan Krull: Kein Land in Sicht

Die Autoindustrie in Deutschland 52

Nihat Öztürk/Florian Weis: Ursprünge fortschrittlicher Migrationsarbeit

der IG Metall. Die Rolle von Otto Brenner, Max Diamant und Jakob Moneta .. 56

Erinnerungen

Mario Keßler: Ernst Thälmann ohne Glorienschein

(zu einer neuen Biografie von Ronald Friedmann) 62

Redaktion Sozialismus.de/VSA: Schauspieler, Gewerkschafter, politischer Aktivist

Zum Tod von Rolf Becker (31.3.1935–12.12.2025) 66

Impressum | Veranstaltungen | Film

Impressum 67

Veranstaltungen im Januar 2026 68

Klaus Schneider: »Sentimental Value« (Filmkritik) 69

Ein guter Tag für das Soziale Europa!

Das EuGH-Urteil zur Europäischen Mindestlohnrichtlinie

von ■ Torsten Müller und Thorsten Schulten



Foto: Sozialismus.de-Archiv

Bei den Befürworter*innen eines Sozialen Europas herrschte allgemeine Erleichterung, als der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 11. November 2025 sein Urteil (C-19/23) zur »Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union« (Europäisches Parlament/Rat 2022) fällte und im Grundsatz die Europarechtskonformität der Richtlinie bestätigte (EuGH 2025). Damit wurde eine längere Phase der Rechtsunsicherheit beendet, nachdem in der rechtlichen Debatte im-

mer wieder bezweifelt wurde, ob die EU überhaupt die Kompetenz hätte, eine solche Richtlinie zu verabschieden.

Die Gegner*innen der Richtlinie stützten sich dabei vor allem auf den Artikel 153 Absatz 5 des »Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union« (AEUV), der eine Zuständigkeit der EU u.a. in Fragen des »Arbeitsentgelts« ausdrücklich ausschließt. Auch die Regierung Dänemarks hat sich dieser Position angeschlossen und Anfang 2023 mit Unterstützung der Regierung

Schwedens eine Klage vor dem EuGH eingereicht, mit dem Ziel, die Richtlinie vollständig annullieren zu lassen. Als im Januar 2025 der Generalanwalt beim EuGH in seiner Stellungnahme ebenfalls fehlende rechtliche Kompetenzen der EU beklagte und die Annullierung der gesamten Richtlinie forderte, war die Zukunft dieses aus Arbeitnehmersicht derzeit wohl wichtigsten sozialpolitischen Projektes der EU mehr als ungewiss.

EuGH bestätigt Rechtmäßigkeit der Mindestlohnrichtlinie

In seinem Urteil zur Europäischen Mindestlohnrichtlinie hat der EuGH nun die Positionen der Kritiker*innen eindeutig zurückgewiesen und stattdessen die grundsätzliche Übereinstimmung der Richtlinie mit dem Europarecht bestätigt. Entscheidend hierbei ist die Interpretation der Bereichsausnahme in Artikel 153, Absatz 5 AEUV, die nach Auffassung des EuGH nur für »unmittelbare Eingriffe« in die Festsetzung des Arbeitsentgelts gilt (EuGH 2025, RN 70). Der EuGH bestätigt damit seine frühere Rechtsprechung, wonach europäische Rechtsakte, die lediglich mittelbar das Arbeitsentgelt beeinflussen, nicht automatisch unter die Bereichsausnahme von Artikel 153, Absatz 5 AEUV fallen.

Der Europäischen Union kann im Gegenteil nicht verwehrt werden, »Maßnahmen zu erlassen, die in der Praxis positive Auswirkungen oder Folgen für das Lohnniveau haben«, da dies die Umsetzung der sozialpolitischen Ziele nach Artikel 151 AEUV erheblich beeinträchtigen würde (ebd., RN 71). Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der »Arbeitsbedingungen« nach Artikel 153, Absatz 1b AEUV, zu denen nach Auffassung des EuGH eindeutig auch das »Arbeitsentgelt« gehört (ebd., RN 72). Vor diesem Hintergrund bestätigt der EuGH die bei der Verabschiedung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie gewählte Rechtsgrundlage nach Artikel 153, Absatz 1b AEUV, wonach die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen unterstützt und ergänzt.

Es gibt lediglich zwei konkrete Bestimmungen in der Mindestlohnrichtlinie, die nach Ansicht des EuGH einen unmittelbaren Eingriff des europäischen Gesetzgebers in die nationale Festlegung der Löhne darstellen und daher für nichtig erklärt werden müssen: Die erste Bestimmung bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 2 der Mindestlohnrichtlinie, in dem vier Kriterien genannt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Aktualisierung des gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigen müssen, darunter die Kaufkraft der ge-

setzlichen Mindestlöhne, das allgemeine Lohnniveau und die Lohnverteilung, die Wachstumsrate der Löhne sowie das langfristige nationale Produktivitätsniveau und die langfristige nationale Produktivitätsentwicklung. Der EuGH sieht in der verpflichtenden Berücksichtigung dieser Kriterien eine Harmonisierung einiger Bestandteile der gesetzlichen Mindestlöhne und damit einen unmittelbaren Eingriff in die nationale Lohnfestsetzung, der durch das EU-Recht nicht gedeckt ist (ebd., RN 96).

Die zweite vom EuGH kritisierte Bestimmung findet sich in Artikel 5 Absatz 3 der Mindestlohnrichtlinie, die sich auf Länder bezieht, deren gesetzliche Mindestlöhne automatisch durch eine Indexierung an die Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorgabe, dass es bei einem solchen Indexierungsmechanismus nicht zu einer Absenkung des Mindestlohnniveaus kommen darf, stellt nach Ansicht des EuGH einen unzulässigen unmittelbaren Eingriff in die nationale Lohnfestsetzung dar und muss deshalb annulliert werden (ebd., RN 98).

Allen anderen Bestimmungen der Mindestlohnrichtlinie bescheinigt der EuGH ausdrücklich ihre Rechtmäßigkeit, so dass diese unverändert fortgelten. Dies gilt insbesondere für alle Bestimmungen zur Stärkung der Tarifbindung, einschließlich Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen aufzustellen, wenn die nationale Tarifbindung unter 80% liegt (ebd., RN 76-81). Ausdrücklich bestätigt wird auch Artikel 5 Absatz 4 der Mindestlohnrichtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne Referenzwerte heranzuziehen, und der nachdrücklich die Verwendung der »doppelten Angemessenheitsschwelle« von 60 % des nationalen Bruttomedianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns empfiehlt (ebd., RN 99).

Kaum praktische Auswirkungen durch annullierte Bestimmungen

Die praktischen Auswirkungen der durch den EuGH annullierten Bestimmungen der Mindestlohnrichtlinie wer-

den äußerst begrenzt sein. Viele EU-Mitgliedsstaaten

haben die vier in Artikel 5 Absatz 2 der Mindestlohnrichtlinie genannten Kriterien bereits in ihre nationale Mindestlohnregelungen mit aufgenommen und es ist eher unwahrscheinlich, dass sie diese wieder streichen werden. Die gilt umso mehr für die 11 von 22 EU-Mitgliedsstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen, die das ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen unterzeichnet haben und sich dadurch bereits zur Orientierung an den genannten Kriterien verpflichtet haben. Allerdings bleibt die Nutzung dieser Kriterien oft äußerst vage, da zu meist weder die Kriterien selbst noch ihre Gewichtung untereinander präzise definiert werden.

Eine Ausnahme bilden lediglich diejenigen Länder, die in Form einer Indexierung eine automatische Anpassung des Mindestlohns an bestimmte Kriterien festgelegt haben. Hierzu gehören derzeit Belgien, Frankreich, Luxemburg und Malta, in denen die Entwicklung der Mindestlöhne an die Entwicklung der Verbraucherpreise gekoppelt ist. Hinzu kommen Bulgarien, das eine an die Entwicklung der Durchschnittslöhne gekoppelte Indexierungsformel anwendet, sowie die Niederlande, wo die Mindestlöhne an die Entwicklung der Tariflöhne angepasst werden. In keinem dieser Länder ist jedoch jemals ein Mindestlohn gekürzt worden, so dass der Wegfall des Kürzungsverbotes in der Europäischen Mindestlohnrichtlinie kaum praktische Bedeutung haben dürfte. Die einzigen in der EU bekannten Fälle einer Kürzung gesetzlicher Mindestlöhne gab es während der Finanzkrise 2009/2010 in Irland und Griechenland auf Intervention der so genannten Troika aus Europäischer Kommission, Europäischer Zentralbank

**Forum
Gewerkschaften**

Torsten Müller ist Wissenschaftler am European Trade Union Institute (ETUI) in Brüssel, Thorsten Schulten leitet das WSI-Tarifarchiv am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut der Hans Böckler Stiftung in Düsseldorf. Der Beitrag erschien zuerst als WSI Kommentar Nr. 7, November 2025.

Auswirkungen der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten

Während die vom EuGH annullierten Bestimmungen der Mindestlohnrichtlinie eher wenig praktische Konsequenzen haben, haben andere Bestimmungen der Richtlinie bereits heute in vielen EU-Mitgliedsstaaten einen großen Einfluss auf die nationale Lohnpolitik. Bei der Analyse möglicher Auswirkungen der Richtlinie muss dabei zwischen zwei Dimensionen unterschieden werden: der formellen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und dem faktischen Einfluss der Richtlinie auf die Positionen, Forderungen und Debat-

Forum Gewerkschaften

ten der politischen Akteure auf nationaler Ebene. In

der Praxis gehen die Auswirkungen der Richtlinie dabei oft weit über ihre formal-rechtliche Umsetzung hinaus. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Referenzwerten bei der Definition der Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen als auch im Hinblick auf die Debatten um eine Stärkung der Tarifvertragssysteme.

Nutzung von Referenzwerten für gesetzliche Mindestlöhne

Die für die Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne wichtigste Bestimmung zur Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne findet sich in Artikel 5, Absatz 4 der Richtlinie, die die Nutzung von Referenzwerten zur Bestimmung eines angemessenen Mindestlohnlevels vorschreibt. In einer neuen Studie des Europäischen Gewerkschaftsinstituts zur Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie wird aufgezeigt, dass bereits heute 17 von 22 EU-Staaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen solche Referenzwerte verwenden (Müller 2025, siehe auch Tabelle 1). Mit Ausnahme von Slowenien, das als Referenzwert für den Mindestlohn einen bestimmten Prozentsatz der Lebenshaltungskosten definiert, die für ein Existenzminimum notwendig sind, verwenden alle anderen Staaten den

Tabelle 1: Nutzung von Referenzwerten bei der Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne in den EU-Mitgliedsstaaten

Land	Referenzwerte	Land	Referenzwerte
Belgien	50% des Durchschnittslohns	Niederlande	50% des Medianlohns (Vorschlag)
Bulgarien	50% des Durchschnittslohns	Polen	55% des Durchschnittslohns (aktueller Gesetzentwurf)
Deutschland	60% des Medianlohns	Rumänien	47-52% des Durchschnittslohns
Estland	50% des Durchschnittslohns (ab 2028)	Slowakei	60% des Durchschnittslohns
Frankreich	50% des Netto-Durchschnittslohns und 60% des Netto-Medianlohns	Slowenien	120-140% der Lebenshaltungskosten für ein Existenzminimum
Irland	60% des Medianlohns	Spanien	60% des Netto-Durchschnittslohns
Kroatien	50% des Durchschnittslohns und 60% des Medianlohns	Tschechien	47% des Durchschnittslohns (ab 2027)
Lettland	46% des Durchschnittslohns	Ungarn	50% des Durchschnittslohns (ab 2027)
Litauen	45-50% des Durchschnittslohns		

Quelle: Müller 2025

Kaitz-Index, d.h. einen bestimmten Prozentsatz des nationalen Durchschnitts- und/oder Medianlohns. Dabei ist auffallend, dass westeuropäische Länder wie Deutschland, Irland oder die Niederlande primär den Medianlohn im Blick haben, während fast alle osteuropäischen Länder den Durchschnittslohn als Referenzwert verwenden. Letzteres dürfte daran liegen, dass viele Beschäftigten in diesen Ländern nach wie vor auf einem sehr geringen Niveau entlohnt werden und damit auch der Medianlohn so gering ausfällt, dass er keinen geeigneten Referenzwert für einen angemessenen Mindestlohn darstellt. Vom Niveau her orientieren sich die meisten Länder an den in der Richtlinie genannten Referenzwerten von 60% des Bruttomedianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns. In fünf Ländern (Tschechien, Lettland, Litauen, die Niederlande [Vorschlag] und Rumänien) liegen die Referenzwerte etwas darunter, in Polen, der Slowakei und Spanien gehen sie sogar darüber hinaus. Da die Rechtmäßigkeit des Artikel 5, Absatz 4 der Richtlinie durch den EuGH ausdrücklich bestätigt wurde, dürfte in Zukunft die Nutzung von Referenzwerten für die Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne sogar noch an Bedeutung gewinnen.

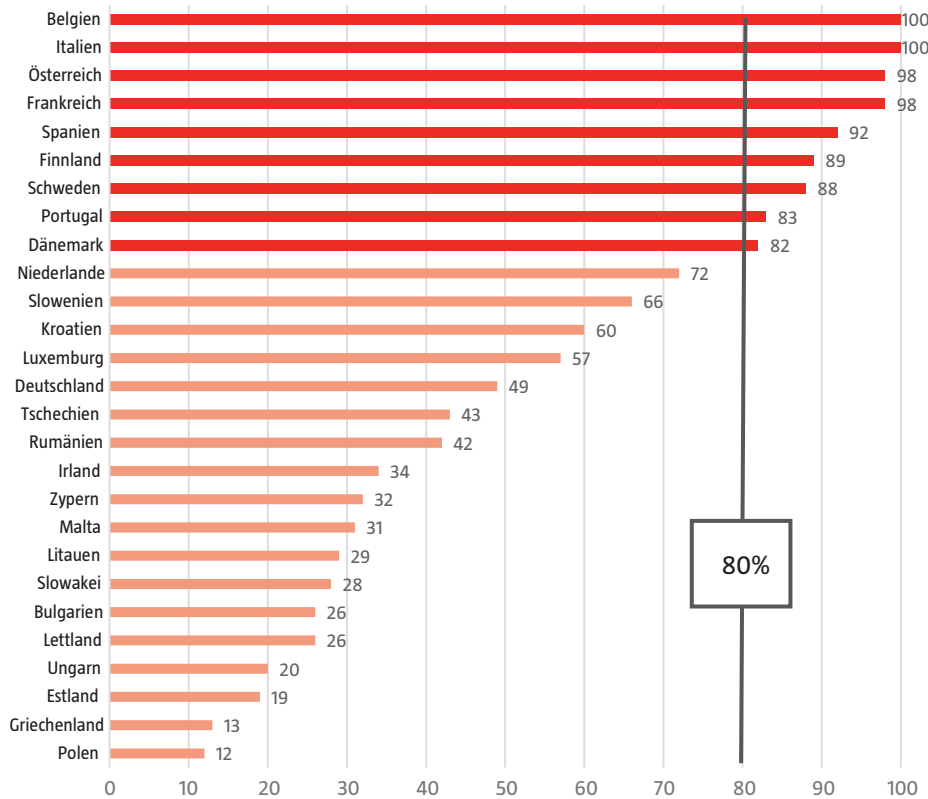
Förderung der Tarifverhandlungen

Den mittelfristig größten Einfluss könnte die Europäische Mindestlohnrichtlinie auf die Entwicklung der Tarifvertragssysteme in Europa haben. Bereits heute hat sie dafür gesorgt, dass die Stärkung der Tarifbindung in vielen EU-Mitgliedsstaaten auf der politischen Agenda steht (Müller 2025). In fünf Ländern (Belgien, Tschechien, Malta, Polen und die Slowakei) kam es im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie bereits zu gesetzlichen Änderungen, die insbesondere auf drei Bereiche abzielen:

- die Verbesserung des Schutzes von Arbeitnehmern und Gewerkschaften vor Diskriminierung bei der Ausübung ihres Rechts auf Tarifverhandlungen und gewerkschaftliche Organisation;
- die Erleichterung des Abschlusses und der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen;
- die Verbesserung der Erhebung von Daten und Informationen über Tarifverträge, um eine solidere empirische Grundlage für die Messung der Tarifbindung zu schaffen.

Andere Länder wie z.B. Portugal, Rumänien oder Spanien haben bereits im Vorfeld der Europäischen Mindestlohnrichtlinie umfassende Reformen zur Stärkung ihrer Tarifvertragssysteme durchgeführt. Nach dem ebenfalls vom EuGH auf seine Europarechtsmäßigkeit

Abb. 1: Tarifbindung in der EU, 2024 in % der Beschäftigten



Quelle: OECD-AIAS Database Version 2.0 (September 2025)

geprüften Artikel 4, Absatz 2 der Richtlinie müssen alle EU-Staaten, in denen derzeit weniger als 80 Prozent der Beschäftigten durch Tarifverträge abgedeckt sind, einen konkreten Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen vorlegen. Nachdem mit Irland, Lettland, Litauen und Tschechien bereits vier Staaten einen entsprechenden Aktionsplan präsentiert haben (Müller 2025), sind nun weitere 14 Länder gefordert, bis zum Ende des Jahres 2025 einen entsprechenden Plan vorzulegen (Abbildung 1).

Schwung für angemessene Mindestlöhne und Tarifbindung

Die rechtliche Bestätigung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie und ihrer Kernbestimmungen durch den EuGH wird der Auseinandersetzung um angemessene Mindestlöhne und eine höhere Tarifbindung neuen Schwung verleihen. Zunächst einmal wird sie den Druck auf diejenigen Länder erhöhen, die die Richtlinie immer noch nicht oder nur

sehr unzureichend umgesetzt haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen Länder, die wie z.B. Estland oder die Niederlande ihre nationale Umsetzung ausdrücklich mit Verweis auf das anhängige Gerichtsverfahren ausgesetzt hatten. Inhaltlich stehen bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie vor allem die Referenzwerte von 60% des Medianlohns und 50% des Durchschnittslohns im Mittelpunkt, die – wie es im Urteil des EuGH heißt – als »Kontrollparameter« dienen, »um die Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne zu bewerten« (EuGH 2025, RN 99).

Im Hinblick auf die durch den EuGH ebenfalls vollständig bestätigte Förderung der Tarifverhandlungen wird die eigentliche Dynamik erst dann starten, wenn alle 18 EU-Staaten, deren aktuelle Tarifbindung unter 80% liegt, ihre nationalen Aktionspläne entwickelt haben. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob es den EU-Mitgliedstaaten gelingt, die Voraussetzungen für sektorale Tarifverhandlungen zu stärken, da nur ein sektorales Tarifvertragssystem

in der Lage ist, eine Mehrzahl der Beschäftigten zu erfassen (Müller/Schulten 2025).

Alles in allem stellt das EuGH-Urteil eine klare Bestätigung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie dar, die aus Sicht der europäischen Arbeitnehmer*innen wahrscheinlich die wichtigste soziale Initiative der EU seit Jahrzehnten ist. Das Urteil wird den Umsetzungsprozess weiter fördern und damit sicherzustellen, dass angemessene Mindestlöhne und die Förderung von Tarifverhandlungen weiterhin sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf der politischen Agenda stehen. Der 11. November 2025 als Tag der Urteilsverkündung war damit eindeutig ein guter Tag für das Soziale Europa.

Literatur

- EuGH (Europäischer Gerichtshof) (2025): Urteil in der Rechtssache C-19/23, Nichtigkeitsklage des Königreich Dänemark gegen das Europäische Parlament über die Richtlinie (EU) 2022/2041 – Angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, 11. November 2025, curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=306038&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2998260
- Europäisches Parlament/Rat (2022): Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union vom 19. Oktober 2022, in: Amtsblatt der Europäischen Union von 25.10.2022, L275/33-L275/47, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2041
- Müller, Torsten (2025): Here comes the sun – the formal transposition and political impact of the European Directive on Adequate Minimum Wages in the EU, ETUI Report No. 4, Brüssel.
- Müller, Torsten/Schulten, Thorsten (2025): The Road to 80% Collective Bargaining Coverage, ETUI Policy Brief 2025.1, www.etui.org/sites/default/files/2025-02/The%20road%20to%2080%20per%20cent%20collective%20bargaining%20coverage-2025.pdf
- Schulten, Thorsten/Müller, Torsten (2013): Ein neuer europäischer Interventionismus? Die Auswirkungen des neuen Systems der europäischen Economic Governance auf Löhne und Tarifpolitik, in: Wirtschaft und Gesellschaft Vol. 39 (3), 291–321.

Probelesen

Wenn diese Probe-Lektüre Sie davon überzeugen konnte, dass Sozialismus das Richtige für Sie mit fundierten Beiträgen zu den Themen

- Berliner Republik/Linke Alternativen
- Wirtschaft & Soziales/Forum Gewerkschaften
- Internationales/Krieg & Frieden
- Buchbesprechungen/Filmkritiken
- sowie zweimonatlich einem Supplement zu

theoretischen oder historischen Grundsatzfragen ist, sollten Sie gleich ein Abo bestellen (und eines der Bücher aus dem VSA: Verlag als Prämie auswählen). Wenn Sie weitere Argumente benötigen, nehmen Sie ein Probeabo (www.Sozialismus.de). Beides geht auch mit dem beigefügten Bestellschein (bitte auf eine Postkarte kleben oder faxen an 040/28 09 52 77-50)

- ☐ Ich abonniere Sozialismus ab Heft _____ zum Preis von € 85,- (incl. Porto; Ausland: + € 20 Porto).
Ich möchte Buchprämie ☐ Russland ☐ Streik ☐ Luxemburg
- ☐ Ich abonniere Sozialismus ab Heft _____ zum verbilligten Preis von € 65,- (für Arbeitslose/Studenten).
Ich möchte Buchprämie ☐ Russland ☐ Streik ☐ Luxemburg
- ☐ Ich bestelle ein Sozialismus-Probeabo ab Heft _____ (3 Hefte zum Preis von € 20,-/Ausland € 25,-).
- ☐ Bitte schicken Sie mir ein kostenloses Probeexemplar.

Name, Vorname

Straße

Plz, Ort

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb einer Woche bei der Redaktion Sozialismus, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg, widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Datum, 2. Unterschrift

Bitte als
Postkarte
freimachen

Antwort

Redaktion Sozialismus
Postfach 10 61 27
20042 Hamburg

Abo-Prämie

Eines dieser Bücher aus dem VSA: Verlag erhalten Sie, wenn Sie Sozialismus abonnieren oder uns eine/n neuen AbonnentIn nennen (nicht für Probeabo). Bitte auf der Bestellkarte ankreuzen!

Mehr zum Verlagsprogramm:
www.vsa-verlag.de

